

Türkisch-zyprischer Nordteil

I. Ausgehende Ersuchen

1. Das Ministerium für Justiz und öffentliche Ordnung der Republik Zypern (Empfangs- und Zentralstelle) ist faktisch nicht in der Lage, Ersuchen im türkisch-zyprischen Nordteil der Insel zu erledigen.
2. Da der Nordteil Zyperns völkerrechtlich nicht als Staat anerkannt ist, sind Rechtshilfeersuchen an die dortigen Behörden strikt zu vermeiden.
3. Die deutsche Botschaft in Nikosia kann in Nordzypern erledigen:
 - a) Anträge auf formlose Zustellung unabhängig von der Staatsangehörigkeit des Zustellungsempfängers;
 - b) Ersuchen um Vernehmung, wenn die Erledigung ohne Anwendung von Zwang möglich ist.
4. Die Ersuchen zu 3. werden von den Prüfungsstellen (§ 9 Absatz 2 ZRHO) unmittelbar an die deutsche Botschaft in Nikosia auf dem Postweg übersandt. Die Beifügung von Übersetzungen ist zunächst nicht erforderlich; im Bedarfsfall wird die Botschaft etwaige Übersetzungen nachfordern (z.B. weil ein Zustellungsempfänger sich zur Annahme der Schriftstücke unter der Voraussetzung bereit erklärt hat, dass noch Übersetzungen in eine bestimmte Sprache beigelegt werden).

II. Eingehende Ersuchen

Eingehende Ersuchen, die unmittelbar von Stellen der 'Türkischen Republik Nordzypern' übersandt werden, sind über die Prüfungsstelle der Landesjustizverwaltung vorzulegen. Eine Erledigung erfolgt nicht.